



Inhalt

Inhalt	1
Hessen Aktuell	3
Thema des Monats.....	3
Anforderungen an Referenzen	3
Wissenswertes	5
Mindestlohn in der Abfallwirtschaft nicht mehr allgemeinverbindlich.....	5
Anhörung im Bundestag - ÖPP sollen transparenter werden	6
Bündnis 90/Die Grünen fordern bundesweites Register	6
über unzuverlässige Unternehmen.....	6
Bedroht geplante Konzessionsrichtlinie kommunale Gestaltungsfreiheit?	7
EU-Bericht zur vorkommerziellen Auftragsvergabe	7
Papierbeschaffung energieeffizient	7
Neufassung des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen	8
Leitfaden zur produktneutralen Ausschreibung	8
Weniger Bürokratie durch neuen Standard für elektronische Rechnungen.....	8
SOLVIT hilft bei Binnenmarktproblemen	9
BMW: Bericht zur Allianz für eine nachhaltige Beschaffung.....	9
Recht.....	10
Urteil des OVG Koblenz zur Rückforderung von Fördermitteln.....	10
International.....	11
Europa I: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Konzessionsvergabe	11
Europa II: Procurement Training for Trade Professionals.....	11
Europa III: Konsultation zur elektronischen Rechnungsstellung	11
Europa IV: Konsultation zu umweltorientiertem öffentlichen Beschaffungswesen	12
Europa V: Konsultation zum Bürokratieabbau.....	13
Österreich: Forderung nach Verlängerung der Schwellenwerte	13
Aus den Bundesländern	13
Bundeslandübergreifend: Tariftreue auf dem Vormarsch	13
Baden-Württemberg: Kabinettsbeschluss zum Landestariftreuegesetz.....	14
Berlin: Neue Verwaltungsvorschrift für eine umweltfreundliche Beschaffung.....	15
Brandenburg: Mindestlohn-Kommission konstituiert.....	15
Hessen: Verlängerung Vergabeerlass.....	15

Sachsen-Anhalt: Landesvergabegesetz ab 2013 bindend.....	16
Neues zur Präqualifizierung PQ-VOL	16
Update PQ-VOL: Arbeitsrichtlinie und Liste der geforderten Eignungsnachweise überarbeitet	16
Veranstaltungen	17
Veranstaltungen externer Organisationen	17
Impressum.....	20

Hessen Aktuell

Verlängerung des hessischen Vergabeerlasses bis Ende 2013

VV zu §§44 und 55 LHO;

Bekanntgabe zu §29 Abs. 2 GemHVO

vom 26.11.2012

[Zur Verlängerung des Vergabeerlasses : PDF-Datei -](#)

Thema des Monats

Anforderungen an Referenzen

Definition

Im Vergabeverfahren dürfen zum Nachweis der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens Referenzen gefordert werden. In der Regel erfolgt dies durch eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen unter Angabe des Rechnungswertes, des Leistungszeitraums sowie der Angabe des öffentlichen beziehungsweise privaten Auftraggebers. Bei Leistungen für eine öffentliche Einrichtung kann eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung vorgelegt werden. Falls die Leistungen für private Auftraggeber ausgeführt wurden, kann eine Bescheinigung des Unternehmens oder eine einfache Erklärung ausreichen.

Die Bedeutung von Referenzen

Ohne Referenzen bekommen Unternehmen in der Regel keinen Auftrag und ohne Aufträge erwirbt das Unternehmen keine Referenzen. Dies gilt in der privaten Wirtschaft genauso wie bei Aufträgen der öffentlichen Hand. Dadurch haben es vor allem Newcomer schwer. Die Vergabestelle definiert nach eigenen Überlegungen, wie viele und welche Referenzen vorgelegt werden sollen. Referenzen sind im Rahmen der Eignungsprüfung oft das Zünglein an der Waage. Immer wieder hört man dabei von Bieterseite, dass Wettbewerber abenteuerliche Referenzen angeben, die dem Vernehmen nach von den Vergabestellen nur unzureichend auf Plausibilität überprüft werden. Umgekehrt kann aber auch eine nur teilweise Überprüfung der angegebenen Referenzen nachteilig für den Bieter sein.

Rechtsprechung

Die Vergabekammer Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2011 (Az.: 1 VK 54/11) die Anforderungen an Referenzen für die zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf den ausfüllungsbedürftigen Begriff der "Vergleichbarkeit" konkretisiert.

Die Vergabekammer Rheinland-Pfalz entschied am 2. April 2009 (VK 9/09), dass eine stichprobenartige Prüfung der vorgelegten Referenzen durch die Vergabestelle ausreichend ist. Dabei ging es um die EU-weite Ausschreibung von Bauleistungen für eine Freizeitanlage. Ein Bieter wurde von der Vergabestelle ausgeschlossen, da sich bei Überprüfung von drei der insgesamt von diesem Bieter vorgelegten 40 Referenzen herausgestellt hatte, dass die jeweiligen Auftraggeber mit den Leistungen dieses Bieters unzufrieden waren. Hiergegen wandte sich der ausgeschlossene Bieter im Wege des Nachprüfungsverfahrens und rügte, dass eine Überprüfung von nur drei der insgesamt 40 vorgelegten Referenzen keinen hinreichenden Rückschluss auf die Eignung zulasse.

Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag zurück. Nach Auffassung der Vergabekammer sei die Eignungsprüfung, zu der die Referenzen herangezogen werden, auch eine Ermessensentscheidung der Vergabestelle. Nach allgemeinen juristischen Grundsätzen sind solche aber nur eingeschränkt auf Fehler überprüfbar. Zum einen reichten dabei rein telefonische Nachfragen bei den Referenzgebern aus. Zum anderen gebe es keinen subjektiven Anspruch des Bieters auf Überprüfung aller vorgelegten Referenzen. Insofern genüge die Überprüfung von nur drei Referenzen, um daraus folgend die Eignung des Bieters zu verneinen.

Eine aktuelle Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 12. September 2012 - Verg 108/11) bringt neuen Schwung in das Thema. So kommt das OLG zum Schluss, dass eine Beschränkung der Anzahl der Referenzen, zum Beispiel auf drei, unzulässig ist, da es einen abschreckenden Effekt auf die Bieter habe.

Praxistipps für Vergabestellen:

- Die Referenzliste kann mit folgenden Komponenten formuliert werden: Bitte legen Sie eine nachprüf-bare Liste von mindestens xx Kunden bei, für die Ihr Unternehmen in den vergangenen xx Jahren eine in Art und Umfang mit der hier zu vergebenen Leistung vergleichbare Leistung erbracht hat, beziehungsweise gegenwärtig erbringt. Zu jeder Referenz sind folgende Angaben erforderlich: Name des Auftraggebers, Ansprechpartner mit telefonischer Erreichbarkeit, Art und Umfang der erbrachten Leistungen, Zeitraum der Auftragsausführung / Beginn der Vertragslaufzeit.
- Um den Wettbewerb nicht zu sehr einzuschränken, ist es ratsam, keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Das betrifft insbesondere die Mindestanzahl der geforderten Referenzen sowie weitergehende Anforderungen hinsichtlich des Referenzgebers. Eine Beschränkung der Maximalzahl erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf nicht empfehlenswert.
- Es ist zulässig, neben Referenzen nur wenige oder einen weiteren Eignungsnachweis zu fordern. Auch hier gilt die Empfehlung: viel zu fordern hilft nicht viel. Besser und den Bietern eher gerecht sind Anforderungen, welche dem Auftraggeber tatsächlich Rückschlüsse auf die Eignung der Unternehmen zulassen. Dabei sollte auch die Kompliziertheit und der Wert des Auftragsgegenstand berücksichtigt werden.
- Es ist irrelevant, wenn im Vergleich andere Bieter mehr Referenzen nachweisen können - es ergibt sich dadurch kein Mehr an Eignung (auch wenn man dies im Licht der vorstehend genannten Entscheidung des OLG Düsseldorf heute vielleicht anders interpretieren könnte.)

Praxistipps für Unternehmen:

- Idealerweise sollten sich Bieter nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Auftrag eine Referenzbestätigung des öffentlichen Auftraggebers geben lassen. Da erfahrungsgemäß Fristen bei Vergabeverfahren stets zu kurz sind, lässt sich dadurch Zeit für Wichtigeres finden: die Angebotskalkulation.
- Bieter sollten grundsätzlich nur solche Referenzen angeben, bei denen sie absolut sicher sind, dass der Referenzgeber bei einer Stichprobenprüfung durch die Vergabestelle die Angaben auch bestätigt.
- Obschon kein vergaberechtliches Problem ist es dennoch ratsam, dass Bieter nur solche Referenzen angeben, bei denen ein Einverständnis des früheren Auftraggebers vorliegt. Denn zum einen geht es dabei um die Offenbarung möglicherweise sensibler Daten. Zum anderen könnte der Schuss auch nach hinten losgehen, wenn das Einverständnis nicht vorliegt und gerade diese Referenz von der Vergabestelle überprüft wird.
- Ebenfalls sollten Bieter darauf achten, welche Mindestanforderungen der öffentliche Auftraggeber festgelegt hat. Dies trifft insbesondere auf das Alter von Referenzen zu, noch viel mehr auf deren Vergleichbarkeit. Sind die als Referenz angegebenen Aufträge zum Beispiel vom Volumen her deutlich kleiner als der jetzt ausgeschriebene Auftrag und gibt der Bieter nur derartige Referenzen an, könnte der Auftraggeber Zweifel an der Geeignetheit des Bieters bekommen.
- Entsprechendes gilt für unvollständige Referenzen beziehungsweise der Angabe von zu wenigen Referenzen. Denn im Gegensatz zu einem gänzlich fehlenden Eignungsnachweis, der je nach Ausschreibung nachgefordert werden kann beziehungsweise muss, darf ein unvollständiger Nachweis nicht nachbessert werden.
- Hier noch einmal die wichtigsten Punkte:
 - Wie alt dürfen Referenzen sein?
 - Wie viele Referenzen sind mindestens vorzulegen?
 - Ist die Vergleichbarkeit mit der jetzt ausgeschriebenen Leistung nach Art und Umfang objektiv gegeben?
 - Achten Sie darauf, eine etwa vorgegebene Referenzliste möglichst vollständig auszufüllen.



Wissenswertes

Mindestlohn in der Abfallwirtschaft nicht mehr allgemeinverbindlich

Der Mindestlohn in der Abfallwirtschaft in Höhe von 8,33 Euro pro Stunde ist durch Verordnung der Bundesregierung für die gesamte Branche allgemeinverbindlich. Zum 31. Dezember 2012 endet die Verordnung der Allgemeinverbindlichkeit. Damit gilt ab 1. Januar 2013 zunächst kein Mindestlohn mehr. Die Tarifparteien haben sich inzwischen auf einen neuen Mindestlohn in Höhe von 8,68 Euro pro Stunde verständigt und einen Antrag auf erneute Allgemeinverbindlichkeit gestellt. Dieser Betrag entspricht dem untersten denkbaren tariflichen Einstiegslohn des BDE. Der Einstiegslohn des für die kommunalen Unternehmen geltenden Tarifs wäre etwas höher gewesen. Aufgrund der zu erwartenden Bearbeitungszeit ist ab 1. Januar 2013 von einer Lücke in der Geltung des Mindestlohns auszugehen. Voraussichtlich ab März 2013 wird eine neue Verordnung zur Allgemeinverbindlichkeit erlassen und dann hat der Mindestlohn Verbindlichkeit für die gesamte Branche.

Die Laufzeit der neuen Allgemeinverbindlichkeit des Mindestlohns von 8,68 Euro pro Stunde wird bis Juli 2014 gelten. Weitere Informationen stellt der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft BDE im Internet zur Verfügung unter:

<http://www.bde-berlin.org/?p=7191>:

Anhörung im Bundestag - ÖPP sollen transparenter werden

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung führte am 24. Oktober 2012 eine Anhörung zum Thema Bewertung Öffentlich-Privater-Partnerschaften durch. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen forderte im Vorfeld in ihrem Antrag (17/5258) Vorschläge für die gesetzliche Regelung der Transparenz bei Infrastrukturprojekten auf Bundesebene. Im Antrag der SPD (17/9726) wurde ein neuer Infrastrukturkonsens verlangt. Es bedürfe einer neuen Konzeption öffentlich-privater Partnerschaften.

Klar gestellt werden müsse, wann der private Sektor bei öffentlichen Beschaffungsmaßnahmen eingebunden werden soll. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) sprach sich bei der Anhörung ebenfalls für mehr Transparenz aus. Der HDB hat eine Transparenzoffensive gestartet, in der sich Unternehmen der Branche zu einer Offenlegung von ÖPP-Verträgen bereit erklärt haben. Vertreter des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) lehnten ÖPP in Form der bisherigen A-Modelle im Straßenbau ab. Allerdings könne man sich im Hochbau als Alternative zur Fach- und Teilloosvergabe mittelstandsgerecht ausgestaltete ÖPP vorstellen. Auch die ÖPP Deutschland AG unterstützte ausdrücklich die Forderung nach mehr Transparenz. Die Verkehrsinfrastruktur-Finanzierungsgesellschaft (VIFG) hält ÖPP-Modelle im Bundesfernstraßenbau für wirtschaftlich. Dies zeigten Erfahrungen mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Der Bundesrechnungshof (BRH) wies auf das Risiko hin, dass ÖPP-Projekte häufiger als alternative Finanzierungsmodelle eingesetzt werden könnten, wenn eine kreditfinanzierte konventionelle Umsetzung der Maßnahme eine gegen das Grundgesetz verstoßende Neuverschuldung zur Folge hätte.

Der BRH definiert ÖPP als Beschaffungsvariante und nicht als Finanzierungsvariante. Die Pressemitteilung zur Anhörung finden Sie im Internet unter:

http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/40882305_kw43_pa_verkehr_ppp/index.html.

Bündnis 90/Die Grünen fordern bundesweites Register über unzuverlässige Unternehmen

In der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages wurde eine erste Beratung des von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Korruptionsregister-Gesetz) (Drucksache 17/11415) durchgeführt. Dabei soll ein bundesweites Register eingerichtet werden, an das öffentliche Auftraggeber von Bund, Ländern und Kommunen Auffälligkeiten melden sowie dort eine etwaige Notierung von Bietern bei ihren öffentlichen Auftragsvergaben erfragen können. Gelten soll die Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber ab einem Auftragsvolumen von mehr als 25.000 Euro (netto). Mit dem Gesetz soll verhindert werden, dass Aufträge auch an Unternehmen vergeben werden, die zuvor korruptiv oder auf andere Art wirtschaftskriminell auffällig wurden. Der Auftraggeber erhielt bislang davon keine Kenntnis. Der Entwurf des Gesetzes kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/114/1711415.pdf>.

Bedroht geplante Konzessionsrichtlinie kommunale Gestaltungsfreiheit?

Kommunale Spitzenverbände und der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme am 29. November 2012 gegen die Pläne der EU-Kommission für eine Richtlinie über Dienstleistungskonzessionen gewendet. Derzeit beraten die Ausschüsse des Europäischen Parlamentes sowie die Ratsarbeitsgruppen des Ministerrates über den Richtlinienvorschlag. Die Verbände aus Deutschland beklagen, dass bis heute nicht klargestellt sei, warum eine Richtlinie zu Dienstleistungskonzessionen überhaupt erforderlich sei. Aus ihrer Sicht besteht keine Rechtsunsicherheit und keine Rechtsschutzlücke. Außerdem sind sie der Meinung, dass alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden sollten. In den Kernbereichen kommunaler Daseinsvorsorge würde die Umsetzung der Richtlinie zu tiefen Einschnitten in die kommunale Organisationsfreiheit führen. Schließlich bedürfe der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission erheblicher Nachbesserungen in den Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit, die zwecks der Aufrechterhaltung eines kostengünstigen Angebots öffentlicher Dienste möglichen bleiben sollte. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.presseportal.de/pm/6556/2373287/gemeinsame-erklaerung-des-staedtetages-dst-des-landkreistages-dlt-des-staedte-und-gemeindebundes>.

EU-Bericht zur vorkommerziellen Auftragsvergabe

In den vergangenen Jahren haben einige europäische Länder angefangen, Initiativen ins Leben zu rufen, die sich mit der Förderung von Pre-Commercial Procurement (PCP) beschäftigen. Das Community Research and Development Information Service CORDIS der EU-Kommission hat nun einen Bericht über den Stand der vorkommerziellen Auftragsvergabe in den einzelnen EU-Mitgliedsländern veröffentlicht, um einen Einblick in die unterschiedlichen Ansätze zu ermöglichen. Der Bericht kann im Internet eingesehen werden unter:

http://cordis.europa.eu/fp7/ict/pcp/msinitatives_en.html

Papierbeschaffung energieeffizient

Durch die „grüne“ Beschaffung von Papier wird die Energieeffizienz der öffentlichen Hand gefördert. Wenige Monate nach dem Start der Kampagne „Grüner beschaffen“ haben sich zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen öffentlichen Sektoren an der Beschaffungsinitiative der Initiative Pro Recyclingpapier, des Umweltbundesamtes und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) beteiligt. Die beteiligten Unternehmen verwenden mit hohen Quoten das Papier mit dem Blauen Engel und handeln damit im Sinne des Leitziels der Bundesregierung für eine energie- und ressourceneffiziente Volkswirtschaft. Laut einer Studie des Umweltbundesamtes sparen schon 1.000 Blatt Recyclingpapier bei der Herstellung im Vergleich zu Frischfaserpapier soviel Energie, dass zum Beispiel 70 Computer mit Flachbildschirm einen Arbeitstag laufen könnten. An der Kampagne kann sich jeder Interessierte beteiligen, der beabsichtigt, auf eine Quote von mindestens 50 Prozent Recyclingpapier mit dem Blauen Engel bis Ende 2013 umzustellen. Weitere Informationen zur Kampagne finden Sie im Internet unter:

www.gruener-beschaffen.de.

Neufassung des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen

Der Gemeinsame Ausschuss Elektronik im Bauwesen GAEB stellt unter dem Dach des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) neben Regeln für Datenaustausch und Bauabrechnung vor allem Texte für Bauleistungsbeschreibungen auf (STLB-Bau und STLB-BauZ). Im Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (STLB-BauZ) wurden die verschiedenen Leistungsbereiche überarbeitet und stehen als Ausgabe 2012-07 zur Verfügung. Das Textsystem STLB-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und kann als Version 2012-10 angewendet werden. Der Erlass des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. November 2012 kann im Internet heruntergeladen werden unter:

http://www.gaeb.de/download/2012-11-19_Erlass%20STLB-Bau.pdf.

Leitfaden zur produktneutralen Ausschreibung

Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA), das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw), die Bundesagentur für Arbeit und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) haben einen Leitfaden „Produktneutrale Leistungsbeschreibung Monitore“ publiziert. Ziel dieses Dokumentes ist es, den öffentlichen Auftraggebern in Bund, Ländern und Kommunen aber auch Einkäufern von Unternehmen und privaten institutionellen Beschaffern, wie etwa Kirchen und Verbänden eine verlässliche und verständliche Hilfe an die Hand zu geben, ihre Ausschreibungen zur Beschaffung von TFT-Monitoren produktneutral zu formulieren. Der Leitfaden kann kostenlos im Internet abgerufen werden unter:

http://www.itk-beschaffung.de/uploads/media/lf_monitor_pn_de_v1-0_neu.pdf.

Weniger Bürokratie durch neuen Standard für elektronische Rechnungen

Das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) hat ein übergreifendes Datenformat für elektronische Rechnungen erarbeitet. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen erleichtert der neue Standard den digitalen Rechnungsaustausch zwischen ihnen und den Behörden. Mit dem Rechnungsformat können Rechnungsdaten in strukturierter Weise in einer Datei übermittelt und ohne weitere Schritte verarbeitet werden. Verwendung kann das Datenformat auch im grenzüberschreitenden europäischen und internationalen Rechnungverkehr finden Die EU-Kommission führt derzeit eine öffentliche Konsultation zu der Frage durch, ob und wie eine europaweite elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen Auswirkungen haben könnte (Siehe unter Rubrik International Europa III). Weitere Informationen zum Forum elektronische Rechnung Deutschland und dem neuen Standard finden Sie im Internet unter:

www.ferd-net.de.

SOLVIT hilft bei Binnenmarktproblemen

Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler hat am 29. November 2012 mit dem Europäischen Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Michel Barnier, die deutsche SOLVIT-Stelle beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie besucht. Im Netzwerk SOLVIT arbeiten die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein zusammen, um Probleme von Bürgern und Unternehmen zu lösen, die durch eine fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen. Bei dem Besuch wurde deutlich, dass sich SOLVIT in den zehn Jahren seines Bestehens als effektives Instrument zur Durchsetzung von Binnenmarktrecht erwiesen hat. Die gestiegenen Fallzahlen beweisen das: wurden im Netzwerk anfangs etwa 130 Fälle jährlich bearbeitet, so sind es heute 130 Fälle im Monat. Das Netzwerk nahm im Jahr 2002 seine Tätigkeit auf. Die an die Stelle im BMWi herangetragenen Fälle betreffen zum Beispiel den Bereich der sozialen Sicherheit, wie Kindergeldansprüche, Probleme mit der Mehrwertsteuerrückerstattung aus einem anderen Mitgliedstaat oder die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Weitere Informationen zu SOLVIT sowie einen Online-Antrag finden Sie im Internet unter:

<http://ec.europa.eu/solvit/site/centres/addresses/index.htm#germany>.

BMWi: Bericht zur Allianz für eine nachhaltige Beschaffung

Am 22. Oktober 2012 präsentierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen Bericht über die Arbeit der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung. Im Wesentlichen soll mit der Initiative die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen in allen Fragen des nachhaltigen öffentlichen Einkaufs intensiviert werden. In drei Expertengruppen für die Themen Elektromobilität, Standards und Statistik / Monitoring konnten Fortschritte erzielt werden, allerdings wird deutlich, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um Nachhaltigkeit auch auf diesem Gebiet als Handlungsmaxime zu etablieren. Vor diesem Hintergrund sollte die Beschaffungsalianz fortgeführt werden. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse finden Sie im Internet unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/allianz-fuer-eine-nachhaltige-beschaffung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>



Recht

Urteil des OVG Koblenz zur Rückforderung von Fördermitteln

Wegen einer fehlerhaften Ausschreibung dürfen Subventionen nicht zurückgefordert werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Urteil vom 25. September 2012 (6 A 10478/12) über die Rückforderung von Fördermitteln bei Vergaberechtsverstößen. Im vorliegenden Fall bewilligte die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West für die Erweiterung einer Containerumschlaganlage im Hafen Germersheim Zuwendungen. Die Generalunternehmerarbeiten sowie die Aufträge zur Lieferung einer Kranbrücke, zur elektrischen Ausrüstung der Containeranlage mit Funktions- und Nebengebäuden und zur Erneuerung und Koordinierung der zentralen Stromversorgungsanlage vergab die Klägerin im Wege der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb beziehungsweise im Nichtoffenen Verfahren. Hierbei hatte sie alle Bewerber, die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ihre Eignung nachgewiesen hatten, zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Vorgesehen war allerdings für die Beschaffungsmaßnahme das offene Verfahren. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschied in der Sache, dass der Subventionsempfänger erhaltene Fördergelder nicht schon allein wegen dieses Fehler zurückzahlen muss. Die Wahl des Vergabeverfahrens habe nicht zu einer nennenswerten Wettbewerbseinschränkung geführt, so die Richter. Zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden schließlich alle Teilnehmer, die ihre Eignung nachweisen konnten. Das Urteil des OVG Koblenz finden Sie im Internet unter:

http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid=%7B7E920BB2-2C69-4E86-AF1E-AA03CD072616%7D.



International

Europa I: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Konzessionsvergabe

Der Ausschuss der Regionen nahm am 19. Juli 2012 Stellung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe. Die Stellungnahme erschien im Amtsblatt der EU am 13. September 2012 (2012/C 277/09). Da bestimmte Konzessionen den Binnenmarkt beeinflussen können, sind klare Regeln sowie eine einheitliche Auslegung und ein einheitlicher Ansatz wünschenswert. Deshalb hält der Ausschuss es für gerechtfertigt, eine Reglementierung in diesem Bereich zu erwägen; er hält es zudem für wichtig, dass die öffentlichen Auftraggeber Möglichkeiten haben, sich für soziale und nachhaltige Kriterien zu entscheiden. Der Vorschlag der EU-Kommission muss außerdem dem Grundsatz der Subsidiarität genügen: lokale und regionale Gebietskörperschaften müssen nach wie vor frei entscheiden können, ob sie die Bauarbeiten und Dienstleistungen selbst ausführen beziehungsweise erbringen oder ob sie diese an Dritte vergeben. Wenn sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für eine Vergabe entscheiden, dann können sie selbst das Rechtsinstrument bestimmen: Lizenz, öffentlicher Auftrag oder Konzession. Die ausführliche Stellungnahme kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:277:0074:0095:DE:PDF>.

Europa II: Procurement Training for Trade Professionals

Am 7. und 8. Februar 2013 findet das „2. EU UN-Procurement Training for Trade Professionals“ in New York statt. Dieses „Train the Trainer“-Programm bietet Vertretern von Kammern und Organisationen die Möglichkeit, ihre Unternehmen für den Eintritt in den UN-Beschaffungsmarkt vorzubereiten und zu beraten. Weitere Informationen über Programm, Kosten und Anmeldung entnehmen Sie der Website:

www.eupf.org.

Interessierte können sich im Internet registrieren unter:

<http://eupf.org/eu/register/registration.form>.

Europa III: Konsultation zur elektronischen Rechnungsstellung

Die EU-Kommission führt noch bis 14. Januar 2013 eine öffentliche Konsultation zu der Frage durch, ob und wie eine europaweite elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen Auswirkungen haben könnte. Interessierte können im Internet an der Konsultation teilnehmen unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2012/invoicing_de.htm

Europa IV: Konsultation zu umweltorientiertem öffentlichen Beschaffungswesen

Europäische Behörden geben jedes Jahr mehr als 1.800 Milliarden Euro für Güter und Dienstleistungen aus. Diese Kaufkraft soll verstärkt in umweltfreundlichere Produkte und Dienstleistungen umgelenkt werden: Die Generaldirektion für Umwelt der Europäischen Kommission entwickelt daher gemeinsam mit dem Schwedischen Environmental Management Council SEMCo EU-weit verwendbare Kriterien für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen (Green Public Procurement - GPP). Die Kriterien sollen zu einer umweltgerechteren Beschaffung elektrischer Geräte, die im Gesundheitssektor verwendet werden, führen. Dazu wurde eine Konsultation eröffnet, an der sich bis 15. Januar 2013 interessierte EU-Institutionen beteiligen können. Weitere Informationen zur Konsultation finden Sie im Internet unter: http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm.

Europa V: Konsultation zum Bürokratieabbau

Mikrounternehmen und KMU können noch bis zum 21. Dezember 2012 an einer Konsultation der EU-Kommission teilnehmen unter dem Motto: „Sagen Sie uns, was man besser machen könnte - geben Sie uns Anregungen zum Bürokratieabbau!“ Mithilfe der Konsultation sollen die zehn Rechtsakte ermittelt werden, die von Mikrounternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen als größte Belastung empfunden werden. Abgefragt werden Bereiche, EU-Rechtsakte und/oder Verwaltungsvorschriften, die besonders großen Verwaltungsaufwand verursachen. Abschließend können Rechtsakte angegeben werden, die erfolgreich überarbeitet worden sind und nunmehr weniger Aufwand verursachen. Den deutschen Online-Fragebogen finden Sie im Internet unter:

<http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=SMETOP10&lang=de>.

Österreich: Forderung nach Verlängerung der Schwellenwerte

In Österreich wurde 2009 die Grenze, unter der Bund, Länder, Städte und Gemeinden Aufträge ohne Ausschreibung vergeben können, auf 100.000 Euro erhöht. Im Baubereich wurde der Schwellenwert ebenfalls angehoben, auf 1.000.000 Euro. Der Österreichische Städtebund und der Verband kommunaler Unternehmen (VKÖ) fordern eine Verlängerung der Werte, da sich die Regelung positiv auf den Markt ausgewirkt habe. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

http://www.staedtebund.gv.at/presse/presseaussendungen/presseaussendungen-details/artikel/staedtebund-und-vkoe-fordern-verlaengerung-der-schwellenwertverordnung.html?tx_felogin_pi1%5Bforgot%5D=1.



Aus den Bundesländern

Bundeslandübergreifend: Tariftreue auf dem Vormarsch

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe geben die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der Bieter den Ausschlag. Darüber hinaus verlangen zwölf Bundesländer die Einhaltung von Tariftreue. Dies verpflichtet den Auftragnehmer, seinen Beschäftigten ein bestimmtes Entgelt zu zahlen. Dabei verlangen die meisten der geltenden Tariftreuegesetze die Einhaltung der tariflichen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Diese deklaratorischen Tariftreueerklärungen verstoßen nach herrschender Meinung nicht gegen europäisches Recht. Einige Bundesländer verlangen auch im Personennahverkehr Tariftreue. Dort sind die Tarifverträge nicht allgemeinverbindlich, so dass eine konstitutive Tariftreueerklärung vorliegt. Rechtlich möglich ist das, weil im Verkehrssektor noch keine vollständige Dienstleistungsfreiheit herrscht und das „Rüffert-Urteil“ keine Anwendung findet. Allerdings ist strittig, ob Bundesländer für Bereiche der öffentlichen Auftragsvergabe, in denen das AEntG nicht einschlägig ist, einen Mindestlohn vorschreiben sollen. Die Vergabegesetze verfolgen dabei stets dieselbe Grundidee: Die Lohnuntergrenzen sollen fairen Wettbewerb ohne Lohndumping gewährleisten.

Für welche Branchen die Tariftreue gilt, ist unterschiedlich geregelt. Unterschiede gibt es zudem beim Schwellenwert, ab dem eine Tariftreuepflicht gilt, und bei der Pflicht, einen allgemeinen Mindestlohn einhalten zu müssen. Ohne Tariftreue werden öffentliche Aufträge derzeit nur in Baden-Württemberg (noch), Bayern, Sachsen-Anhalt und in Sachsen vergeben. In Baden-Württemberg will die Landesregierung dies ändern, in Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung im Oktober 2012 eine Tariftreuepflicht beschlossen. Sie wird Anfang 2013 in Kraft treten. Quelle: Gewerkschaftsspiegel Nr. 4 des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln mit einer Übersicht über die verschiedenen Tariftreueregelungen in den Bundesländern unter:

<http://www.iwkoeln.de/de/infodienste/gewerkschaftsspiegel/archiv/beitrag/99030?highlight=vergabekriterium>.

Baden-Württemberg: Kabinettsbeschluss zum Landestariftreuegesetz

Der baden-württembergische Ministerrat hat das Gesetz zur Regelung von Tariftreue und Mindestlöhnen am 27. November 2012 dem Landtag zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Die erste Lesung des Gesetzes findet am 19. Dezember 2012 statt. Mit dem Gesetz sollen Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterbunden werden. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit zwingt den öffentlichen Auftraggeber, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Erzielt dieses Angebot seine Position dadurch, dass das anbietende Unternehmen untertariflich entlohnte Beschäftigte einsetzt, führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung. Mindestens 8,50 Euro müssen alle Auftragnehmer der öffentlichen Hand aus Baden-Württemberg damit ihren Beschäftigten garantieren. Damit wird das Bundesland im Schnitt der anderen Länder liegen, die über ein Tariftreuegesetz verfügen (siehe obigen Artikel Bundesländerübergreifend: Tariftreue auf dem Vormarsch). Die Industrie- und Handelskammern meldeten im Rahmen der Anhörung Bedenken gegen das Gesetz an, da es einen Eingriff in die Tarifautonomie darstellt. Auch der Städtetag erachtet eine Regelung nicht für notwendig. Es führe zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand auf allen Seiten. Es sei Aufgabe der Tarifpartner, für die Einhaltung der tarifvertraglichen Regelungen zu sorgen. Weitere Informationen zum Beschluss finden Sie unter:

<http://www.mfw.baden->

[wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=293624&template=wm_pressemeldung&nav_id=63446](http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=293624&template=wm_pressemeldung&nav_id=63446).

Den Gesetzesentwurf finden Sie im Internet unter:

<http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/showregulationarchive.do?regulationId=2268222>.

Berlin: Neue Verwaltungsvorschrift für eine umweltfreundliche Beschaffung

Am 2. November 2012 wurde eine neue Verwaltungsvorschrift für eine umweltfreundliche Beschaffung VwVBU in Berlin verkündet. Basis ist die Ermächtigung zur Konkretisierung der gesetzlichen Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers in § 7 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes BerlAVG, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu beachten. Die Verwaltungsvorschrift gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro und betrifft alle Arten von Vergaben. Bestimmte als umweltgefährdend identifizierte Produkte oder Bau- und Dienstleistungen dürfen ab In-Kraft-Treten der Vorschrift am 1. Januar 2013 nicht mehr beauftragt werden. Darunter fällt beispielsweise die Beschaffung von elektrischem Strom aus atomarer Erzeugung. Öffentliche Auftraggeber müssen bei der Bedarfsermittlung verschiedene Varianten sowie deren Umweltauswirkungen prüfen. Sofern Büro- oder Verwaltungsgebäude neu gebaut oder saniert werden sollen, sind generell Umwelt- und Energieberatungen - nach zuvor erfolgter Ausschreibung - einzubinden. Die Verwaltungsvorschrift schreibt vor, dass Bieter das Einhalten von Umweltschutzanforderungen mit geeigneten Beweismitteln nachweisen müssen. Das Fehlen allgemein anerkannter Umweltzertifikate wird die Bieter und Auftraggeber diesbezüglich zukünftig in Nachweis- und Prüfschwierigkeiten bringen. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Rahmen der Angebotswertung erhalten die Lebenszykluskosten einen großen Stellenwert. Beim Einkauf strombetriebener Geräte und Straßenfahrzeugen sind sie das alleinige Zuschlagskriterium beziehungsweise, falls es weitere umweltrelevante Zuschlagskriterien gibt, das überwiegende Zuschlagskriterium. Weitere Informationen zur Verwaltungsvorschrift finden Sie im Internet unter

<http://www.buy-smart.info/gute-praxisbeispiele/beschaffungsrichtlinien/berlin-senguv2/berlin-%e2%80%93-senatsverwaltung-fuer-gesundheit-umwelt-und-verbraucherschutz2>.

Brandenburg: Mindestlohn-Kommission konstituiert

Im Bundesland Brandenburg wurde eine aus neun Experten bestehende Mindestlohn-Kommission aufgestellt, die der Landesregierung auf Basis der Entwicklung von Wirtschaft und Löhnen regelmäßig einen fairen Mindestlohn der öffentlichen Auftraggeber vorschlagen wird. Das Gremium besteht aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft, aus der Wissenschaft sowie der Landesverwaltung. Alle zwei Jahre wird die Kommission der Landesregierung einen Vorschlag zur Anpassung der Lohnuntergrenze vorlegen. Das Vergabegesetz wird dafür jeweils geändert werden müssen. Weitere Informationen zur Mindestlohn-Kommission finden Sie im Internet unter:

<http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.316470.de>.

Hessen: Verlängerung Vergabeerlass

Verlängerung des hessischen Vergabeerlasses bis Ende 2013

VV zu §§44 und 55 LHO;

Bekanntgabe zu §29 Abs. 2 GemHVO

vom 26.11.2012

[Zur Verlängerung des Vergabeerlasses – PDF-Datei -](#)

Sachsen-Anhalt: Landesvergabegesetz ab 2013 bindend

In Sachsen-Anhalt gilt ab 1. Januar 2013 für das Land, die Kommunen, die Verbandsgemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften (dazu gehören unter anderem Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) das Landesvergabegesetz - LVG LSA. Das Gesetz gilt auch für Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) erfüllen. Sobald der Auftragswert bei Bauausschreibungen von 50.000 Euro (netto) überschritten wird, muss die Vergabestelle das Landesvergabegesetz anwenden. Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt bei einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto). Im Fokus steht der Mittelstand. Öffentliche Auftraggeber sollen zukünftig kleinere und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern. Allerdings sieht das Gesetz keine Sanktionen vor, falls dies nicht geschieht. Zukünftig sollen Kriterien wie soziale Belange und Umweltgesichtspunkte in Vergabeverfahren verstärkt berücksichtigt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landtags Sachsen-Anhalt unter:

<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/index.php?id=200&typ=2&cmd=send&viewType=all&did=K-55264&rednerId=276#>.



Neues zur Präqualifizierung PQ-VOL

Update PQ-VOL: Arbeitsrichtlinie und Liste der geforderten Eignungsnachweise überarbeitet

Nach über drei Jahren war es an der Zeit. Am 1. September 2009 ist die von den Auftragsberatungsstellen und den Industrie- und Handelskammern betriebene Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) an den Start gegangen. Die Datenbank hat das Ziel, Unternehmen, die sich häufig an VOL-Ausschreibungen beteiligen, den Nachweis der Eignung zu erleichtern. Auf der anderen Seite profitieren die öffentlichen Auftraggeber von der Präqualifizierung. Sie finden in der Datenbank nur solche Unternehmen, die ihre Eignung gegenüber einer der Präqualifizierungsstellen nachgewiesen haben. Inzwischen haben sich bundesweit über 1.450 Unternehmen in PQ-VOL registrieren lassen. Aufgrund der bislang gewonnenen Erfahrungen wurde unlängst die Arbeitsrichtlinie überarbeitet. Das Update regelt den Ablauf des Präqualifizierungsverfahrens deutlich klarer. Bei der Liste der geforderten Eignungsnachweise erfolgte eine lesefreundliche Überarbeitung. Die Übersicht enthält nunmehr nicht nur Angaben zum Inhalt des Nachweises sondern darüber hinaus zu den Rechtsgrundlagen, zur Form des geforderten Nachweises (Eigenerklärung beziehungsweise Bescheinigung Dritter), zur Häufigkeit der Vorlagepflicht sowie zur geforderten Aktualität. Auf der zentralen Internetseite www.pq-vol.de ist einsehbar, welche Unternehmen bereits präqualifiziert sind. Anhand verschiedener Parameter wie Ort, Bundesland, PLZ-Bereich oder CPV-Codes kann nach den registrierten Unternehmen gesucht werden.

Öffentliche Auftraggeber, denen das Zertifikat eines Unternehmens in Kopie vorliegt oder die über die Zertifikatsnummer verfügen, können darüber hinaus alle der Präqualifizierung zugrunde liegenden Dokumente einsehen. Das Prozedere der Eignungsprüfung wird dadurch schnell und verlässlich durchführbar. Seit Anfang Dezember 2012 sind die überarbeitete Arbeitsrichtlinie sowie die aktuelle Übersicht der Eignungsnachweise online:

https://www.pq-vol.de/info/doc/PQVOL_Arbeitsrichtlinie.pdf

https://www.pq-vol.de/info/doc/Liste_Eignungsnachweise.pdf



Veranstaltungen

Veranstaltungen externer Organisationen

Novellierung des PBefG – Neuregelung der Vergaben im ÖPNV Informationsveranstaltung

Nahverkehrsleistungen sind ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Zugleich stellen sie einen großen und umstrittenen Markt dar. Mit der Umsetzung der VO 1370/2007 im PBefG, dessen Novelle am 1. November 2013 in Kraft tritt, hat der Gesetzgeber die Regeln für diesen Markt neu definiert. Aufgabenträger, Genehmigungsbehörden und Auftraggeber müssen sich mit diesen Neuerungen genauso befassen wie anbietende Unternehmen sowie deren Berater. Die praxisgerechte Aufarbeitung der Neuregelungen wird Ihnen durch unsere Referenten dargestellt.

Veranstalter: forum vergabe e.V.
Veranstaltungsort: Hotel Park Inn by Radisson, 50668 Köln
22. Januar 2013
Uhrzeit: 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: 285 Euro (für Nichtmitglieder)
225 Euro (für Mitglieder des forum vergabe e.V.)
Informationen: Frau Heike Stenzel, Telefon: 030 23608060, info@forum-vergabe.de

Seminare

Seminarinhalt Aktuelles Vergaberecht (VOL)

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht, erläutert die aktuellen Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Schwerpunkte bilden das im April 2009 in Kraft getretene Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die VOL/A 2009. Der Hessische Vergabebeschleunigungserlass vom März 2009 in der Fassung vom Dezember 2011 ist ebenso Thema wie die „Hessische Ausschreibungsdatenbank“ (HAD) und die Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR).

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Termin: Dienstag, 29.01.2013
Ort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Großer Sitzungssaal,
Wilhelmstraße 24 - 26, 65183 Wiesbaden
Beginn: 10.00 h / Ende: 16.00 h
5 Zeitstunden + 1 Stunde Pause
Kosten: 100,- Euro inkl. USt
Referentin: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen

eVergabe mit eHAD und dem AI Vergabemanager - Veranstaltung nur für Vergabestellen -

Veranstaltungsort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Wiesbaden
Termin: Mittwoch, den 20. Februar 2013, 10-15.00 Uhr
Kosten: kostenfrei

Seminar VOB-Spezial

Ort: Handwerkskammer Rhein-Main

Neben Grundlagen und Strukturen des Vergaberechts vermittelt das Seminar die aktuellen Änderungen im GWB 2009 und der VOB/A 2009 und geht auf die aktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Aspekten im Vergabeverfahren ein.

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen den Referenten und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Termin: **Mittwoch, 27.02.2013**
Ort: Handwerkskammer Rhein-Main Darmstadt, Sitzungssaal,
Hindenburgstraße 1, 64295 Darmstadt
Beginn: 10.00 h / Ende: 16.00 h
5 Zeitstunden + 1 Stunde Pause
Kosten: 120,-Euro inkl. USt
Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölter & Elsing, Frankfurt

Ort: Handwerkskammer Kassel

Termin: Donnerstag, 21.03.2013
Ort: Handwerkskammer Kassel, Kurhessensaal,
Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Beginn: 10.30 h / Ende: 16.30 h
5 Zeitstunden + 1 Stunde Pause
Kosten: 100,-Euro inkl. USt
Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt

**Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen.
Ein Seminar nur für Bieter**

Einkäufe der öffentlichen Hand machen in vielen Branchen inzwischen einen großen Teil der Nachfrage nach Bau-, Dienst- und Lieferleistungen aus. Bei der Vergabe von Leistungen sind Öffentliche Auftraggeber gehalten, bestimmte Verfahrensregeln zwingend einzuhalten, da die für den Auftrag verwendeten Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind. Die erfolgreiche Akquise von öffentlichen Aufträgen gelingt nur, wenn das Unternehmen sich mit diesem Vergaberecht auseinandersetzt, das zunächst komplex und fehlerträchtig erscheint. Geringe Formfehler können mitunter zu einem Ausschluss des eigenen Angebots von der Auftragsvergabe und, damit verbunden, zum Verlust der erheblichen zeitlichen wie finanziellen Aufwendungen, die in die Angebotserstellung geflossen sind, führen. Erst wenn die Regeln beherrscht und zur Routine werden, eröffnet sich auch ein Spielraum für taktische Vorgehensweisen.

Das Seminar soll Bietern helfen, die sich bereits an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eine größere Souveränität in der Kommunikation mit öffentlichen Auftraggebern zu bekommen, die eigene Angebotserstellung zu optimieren und Fallstricke zu vermeiden. Auch sollen zulässige Wege der Kommunikation mit den Auftraggebern vor und während eines Vergabeverfahrens aufgezeigt werden. Dazu gibt das Seminar den Teilnehmern die Gelegenheit, ihre Praxiserfahrungen einzubringen und mit den Referenten am konkreten Fall effektivere Vorgehensweisen zu erörtern.

Für den Fall, dass sich Konflikte nicht einvernehmlich beilegen lassen, wird das Seminar auch die Rechtsschutzmöglichkeiten behandeln, die Bietern offenstehen. Gerade im Bereich der Verfahrensrüge und der Nachprüfungsverfahren hat die Vergaberechtsmodernisierung 2009 signifikante Änderungen gebracht, die auch erfahrenen Bietern bekannt sein sollten.

Termin: Dienstag, 26.03.2013
Ort: Industrie- und Handelskammer Frankfurt, Raum London,
Börsenplatz 4 , 60313 Frankfurt am Main
Beginn: 10.00 h / Ende: 16.00 h
5 Zeitstunden + 1 Stunde Pause
Kosten: 100,- Euro inkl. USt
Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0

Fax: 0611 974588-20

E-Mail: info@absthessen.de

Internet: www.absthessen.de

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998

Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes

der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 1500-138

Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Hauptgeschäftsführer der

Handwerkskammer Rhein-Main

Dr. Christof Riess

Bockenheimer Landstr. 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 97172-110

Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich

Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Brigitta Trutzel Rechtsanwältin

Bierstadter Str. 9

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 97 4588-0

Telefax: 0611 97 4588-20

Aufsichtsgremium

Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)